

Landgericht Hamburg

Az.: 332 O 51/24

Verkündet am 25.02.2026

● JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

●

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Verbraucherschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Viktoria-Luisen-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: DTS-009977-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch durch Richard Kelley, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5 Irland, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

●

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 32 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ● als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2026 für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 04.02.2023 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „●“ der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-Id
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der

jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 04.02.2023 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 04.02.2023 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, nach vollständiger Auskunftserteilung gemäß Ziffer I. sämtliche seit dem 04.02.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten nach Ziffer I a. vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 04.02.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.02.2024 zu zahlen.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 388,12 € freizustellen.

V. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

VI. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

VII. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu Ziffer I. und II. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 500,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen des Vorwurfs der rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten der Klägerin geltend.

Die Beklagte bietet internetbasierte Interaktionsplattformen, unter anderem das soziale Netzwerk Instagram, an. Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung muss sich der künftige Nutzer unter Anerkennung der Nutzungsbedingungen (Anlage B 2) anmelden. Er wird dabei auf die Datenschutzrichtlinie der Beklagten hingewiesen. In der Datenschutzrichtlinie heißt es unter anderem auf S. 5 f. unter dem Punkt „Welche Informationen erheben wir?“:

„Informationen von Partnern über Handlungen, die du sowohl innerhalb als auch außerhalb unserer Produkte durchführst. Dazu können z.B. andere von dir besuchte Websites, von dir verwendete Apps oder von dir gespielte Online-Spiele gehören.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Datenschutzrichtlinie verwiesen (Anlage K 1).

Die Nutzung dieses Netzwerks finanziert die Beklagte, sofern sich der Nutzer nicht für eine kostenpflichtige werbefreie Mitgliedschaft entscheidet, durch Werbung. Um diese zu personalisieren, verwendet sie neben den vom Nutzer zur Verfügung gestellten und den aus der Nutzung der eigenen Netzwerke generierten Daten (sog. On-Site-Daten) auch solche aus Quellen außerhalb der eigenen Webseiten (sog. Off-Site-Daten). Diese gewinnt sie unter anderem mit den von ihr entwickelten „Meta Business Tools“ (nachfolgend Business Tools genannt). Hierzu zählen insbesondere folgende Programme:

Meta Pixel

Conversions API

Facebook SDK

App Events API.

Diese Programme werden von zahlreichen Drittunternehmen auf deren Webseiten, Servern oder Apps eingebunden. Betroffen sind zahlreiche reichweitenstarke Webseiten.

Besucht ein Instagramnutzer eine mit einem solchen Tool präparierte Webseite oder App, erhebt und erfasst das Business Tool Daten zur Aktivität auf der Webseite oder in der App des Drittunternehmens, also z.B. Informationen zum Gerät des Nutzers und seine Aktionen wie Klicks und Texteingaben (von der Beklagten als sog. „event data“ bezeichnet). Diese Datenerfassung erfolgt zudem unabhängig davon, ob der jeweilige Nutzer zum Zeitpunkt des Aufrufens der App oder Webseite bei Instagram eingeloggt ist. Zunächst setzte die Beklagte hierfür Scripte ein, die in den Code der jeweiligen Webseite oder App integriert waren. Neuere Business Tools laufen hingegen auf den Servern der Website- oder App-Betreiber und können auch von einem technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt werden.

Die Drittanbieter können sich wiederum dafür entscheiden, diese durch die Business Tools generierten Off-Site-Daten an die Beklagte zu übermitteln. Die Nutzung der Business Tools unterliegt

den Nutzungsbedingungen für Meta Business Tools (Anlage B 5). Hiernach dürfen die Drittanbieter Daten, die über die dem Internet immanente Übertragung von Standarddaten hinausgehen, nur mit Einwilligung des Nutzers übermitteln; vertrauliche Daten dürfen danach gar nicht an die Beklagte übermittelt werden.

Erst nach Übermittlung der Informationen an die Beklagte stellt die Beklagte fest, ob diese einem Nutzer zugeordnet werden können, der mit der Verwendung dieser Daten für die Erstellung von personalisierter Werbung einverstanden ist. Diesbezüglich können die Nutzer in den Einstellungen von Instagram mittels eines Reglers wählen, ob der Einsatz von „Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“ aktiviert sein soll oder nicht. Die Klägerin, die seit dem 04.02.2023 Instagram unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ nutzt, hat diesen Regler auf nicht aktiv gestellt.

Instagram-Nutzer haben die Möglichkeiten, in den Kontoeinstellungen anzugeben, dass die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten auf anderen Webseiten oder Apps von dem Konto getrennt werden sollen. Sie können auch wählen, dass künftige Informationen über Aktivitäten, die von bestimmten Drittunternehmen mit der Beklagten geteilt werden, von ihrem Konto getrennt werden sollen.

Mit dem als Anlage K 3 eingereichten anwaltlichen Schreiben vom 15.01.2024 machte die Klägerseite unter anderem die hier streitgegenständlichen Ansprüche vorgerichtlich geltend. Dabei gab sie den Nutzernamen der Klägerin bei Instagram falsch mit „[REDACTED]“ an. Die Beklagte reagierte mit dem als Anlage B 8 eingereichten Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten auf das Auskunftsverlangen in der Klagschrift. Hierin wurde die Rolle der Beklagten im Rahmen der Datenverarbeitung erläutert und auf sog. „Self-Service-Tools“ hingewiesen. Auf den Inhalt der Schreiben wird vollumfänglich Bezug genommen. Ferner wies die beklagte darauf hin, unter dem angegeben Namen kein Instagram-Konto gefunden zu haben.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte spioniere mittels der von ihr entwickelten und bereitgestellten Business Tools das Privatleben der Instagram-Nutzer aus. Die Weitergabe der Daten erfolge stets und unabhängig davon, ob der jeweilige Nutzer über Schaltflächen („Cookie-Banner“) zuvor eingewilligt habe. Zudem nutze sie die erhaltenen Off-Site-Daten auch dann für die Erstellung personalisierter Werbung, wenn der Nutzer den entsprechenden Regler in den Einstellungen nicht aktiviert habe.

Die Klägerin besuche seit dem 04.02.2023 Webseiten und mobile Apps, auf denen die Business Tools vorzufinden seien, regelmäßig. Durchschnittlich verbringe sie drei Stunden im Internet, wobei sie einen guten Teil davon für Tätigkeiten nutze, die ihrer Privat- und Intimsphäre zuzurechnen seien. Unter anderem beschäftige sie sich mit finanziellen, gesundheitlichen und politischen Themen.

Mit finanziellen Themen befasse sie sich ca. 15 Stunden im Monat, dabei nutze sie Online-Zah-

lungssysteme und recherchiere zu Vermögensmehrung und Kreditkonditionen.

Sie recherchiere auch zu Gesundheitsthemen wie Krankheitssymptomen und nutze Online-Apotheken. Ferner beschäftige sie sich online etwa 30 Stunden im Monat mit Themen wie Migration, Klimawandel, der Genderdebatte und dem Kriegsgeschehen. Vor einer Wahl nutze die den Wahl-O-Mat.

Die Klägerin fühle sich machtlos gegenüber der „Spionageaktivität“ der Beklagten. Sie habe die Kontrolle über ihre Daten verloren. Sie lehne soweit möglich Cookies beim Surfen im Internet ab.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte könne sich hinsichtlich der Verarbeitung der aufgrund der Business Tools gesammelten und an sie weitergeleiteten Daten nicht auf einen in der DSGVO normierten Rechtfertigungstatbestand berufen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 04.02.2023 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,
 - a. auf Dritt -Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- 1 E-Mail der Klagepartei
- 2 Telefonnummer der Klagepartei
- 3 Vorname der Klagepartei
- 4 Nachname der Klagepartei
- 5 Geburtsdatum der Klagepartei
- 6 Geschlecht der Klagepartei
- 7 Ort der Klagepartei
- 8 Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- 9 IP-Adresse des Clients
- 10 User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- 11 interne Klick-ID der Meta Ltd.
- 12 interne Browser-ID der Meta Ltd.
- 13 Abonnement –ID

14 Lead-Id

15 anon_id

16 die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt) sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

1 die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

2 der Zeitpunkt des Besuchs

3 der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

4 die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

5 weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

1 der Name der App sowie

2 der Zeitpunkt des Besuchs

3 die in der App angeklickten Buttons sowie

4 die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 04.02.2023 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 04.02.2023 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen;

2. die Beklagte zu verpflichten, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 04.02.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 04.02.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen;

3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.02.2024, zu zahlen;

4. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie verwende Off-Site-Daten nur dann für die Anzeige personalisierter Werbung, wenn der Nutzer in diese Verwendung eingewilligt habe. Entscheide sich ein Nutzer dafür, optionale „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht zu erlauben, verwende die Beklagte für „bestimmte Verarbeitungsvorgänge“ keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten, einschließlich der „streitgegenständlichen Datenverarbeitung“. Die Beklagte nutze nur in beschränktem Umfang Daten, die über die Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, für beschränkte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke, einschließlich zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta, wie z.B. durch die forcierte Überlastung der Webseite von Meta (Klageerwiderung v. 09.07.2024, S. 24 f. = Bl. 77 d.A.).

Es sei von den Einstellungen des Business Tools nutzenden Drittunternehmens abhängig, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Daten an die Beklagte übermittelt würden.

Da sich die Klägerin in ihrem außergerichtlichen Schreiben ihres späteren Prozessbevollmächtig-

ten nicht auf Rechte betroffener Personen berufen habe, sei sie, die Beklagte nicht verpflichtet gewesen, auf das außergerichtliche Anwaltsschreiben der Klägerin zu antworten. Gleichwohl habe sie, die Beklagte, mit den als Anlage B 8 und Anlage B 8a vorgelegten Schreiben auf das mit der Klage geltend gemachte Auskunftsverlangen geantwortet und mit ihnen das Auskunftersuchen der Klägerseite erfüllt. Eine auf Anonymisierung gerichtete Anspruchsgrundlage sehe die DSGVO nicht vor.

Die Beklagte trägt weiter vor, die Drittunternehmen (Betreiber der anderen Webseiten und Apps) seien die maßgeblich Verantwortlichen unter anderem für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten über die Business Tools an die Beklagte. Die Business Tools seien zudem nicht rechtswidrig, sondern ein allgegenwärtiger und integraler Bestandteil der alltäglichen Internetnutzung.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 21.01.2026 verwiesen (Bl. 515 ff. d.A.).

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf die umfangreichen gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Hamburg ist international, örtlich und sachlich zuständig.

Das Landgericht Hamburg ist nach Art. 17 Abs. 1 c), Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO international zuständig, da die Klägerin als Verbraucherin handelt und in Deutschland ihren Wohnsitz hat. Weiter ergibt sich die internationale Zuständigkeit auch aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO.

In sachlicher Hinsicht ist das erkennende Gericht angesichts des Gegenstandswerts von 6.000,00 € gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG a.F. zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg folgt aus § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG, da die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hamburg hat.

II.

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf die begehrte Auskunftserteilung nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu.

a)

Die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO liegen vor.

Nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 1 DSGVO hat im Anwendungsbereich der DSGVO jede betroffene Person (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) das Recht, von dem Verantwortlichen i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie (d.h. die betroffene Person) betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat die betroffene Person nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DSGVO ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 Var. 1 DSGVO) und auf die in Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 Var. 2 lit. a) bis h) DSGVO genannten Informationen. Ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO setzt schließlich ein Auskunftsverlangen voraus, vgl. Art. 12 Abs. 3 DSGVO. Das Auskunftsverlangen ist an keine Form geknüpft (Schmidt-Wudy, in: BeckOK DSGVO, Stand: 01.11.2025, Art. 15 Rn. 46).

Die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DSGVO sind hier gegeben:

Der Anwendungsbereich der DSGVO (Art. 2, 3 DSGVO) ist eröffnet.

Die Klägerin ist eine natürliche Person. Bei den mit dem Instagram-Konto der Klägerin verknüpften wie auch sonst bei den streitgegenständlichen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten, nämlich um Informationen, die sich auf die Klägerin beziehen und sie jedenfalls indirekt identifizierbar machen.

Die Beklagte verarbeitet als Verantwortliche jedenfalls in gewissem Umfang personenbezogene Daten der Klägerin. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Klägerin ein Nutzerkonto bei „Instagram“ unterhält. Dass gerade über Business Tools erlangte Daten der Klägerin von der Beklagten verarbeitet werden und in welchem Umfang dies geschieht, ist nicht Voraussetzung des Auskunftsanspruchs, sondern Gegenstand der beanspruchbaren Auskunft. Wollte man dies anders sehen, ergäbe sich im Ergebnis kein Unterschied, da feststeht, dass die Beklagte durch Business Tools erlangte personenbezogene Daten der Klägerin verarbeitet; insoweit wird auf die unten stehenden Ausführungen verwiesen.

Die Klägerin hat, vertreten durch ihre Prozessbevollmächtigten, ein Verlangen nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO mit der Klageschrift gestellt.

Ein Ausschlussgrund nach Art. 2 Abs. 2, 3 DSGVO liegt nicht vor. Auch der räumliche

Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet. Nach Art. 3 Abs. 1 DSGVO findet sie Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet. Die Beklagte ist als Betreiberin von Instagram Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Sie hat ihren Sitz in Irland und damit innerhalb der Europäischen Union.

b)

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO besteht ein Anspruch auf Auskunft der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen in dem in Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. a) bis lit. h) bezeichneten Umfang, wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten verarbeitet.

Die Beklagte verarbeitet die im Klagantrag zu 1. genannten personenbezogenen Daten der Klägerin. Unter Verarbeitung versteht die DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Sie hat vorgetragen, dass die Beklagte als Betreiberin von Drittunternehmen via der von der Beklagten entwickelten Business Tools generierte Daten der Nutzer zur Verfügung gestellt bekommt und auf diese Weise das Verhalten der Nutzer auf anderen Webseiten oder Apps analysiert.

Eine Einwilligung der Klägerin in die streitgegenständliche Datenverarbeitung liegt nicht vor.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Zustimmung zu optionalen Cookies und Informationen über Aktivitäten von Werbepartner keine Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO darstellt.

Beruft sich der Verantwortliche auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO, trägt er die Darlegungs- und Beweislast für deren wirksames Vorliegen und deren inhaltliche Reichweite. Eine pauschale Einwilligung zu Werbezwecken rechtfertigt nicht zugleich die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten zu weitergehenden oder unbestimmten Zwecken. Maßgeblich ist allein, ob die konkret beanstandete Verarbeitung – etwa das bloße Vorhalten der Daten – von der erklärten Einwilligung gedeckt ist.

Eine Einwilligung zu Werbezwecken wäre mithin nicht erheblich, da sich die Klägerin nicht gegen die Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken wendet, sondern gegen deren Erhebung und Speicherung zu weitergehenden Zwecken als solche. Entsprechend ist es nicht erheblich, welche konkrete über die Nutzung zum Zwecke der Personalisierung von Werbung hinausgehenden Verarbeitungszwecke die Klägerin angreift. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung liegt nämlich gerade in dem Vorhalten der personenbezogenen Daten der Klägerin an sich. Soweit die Beklagte die Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung als „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ zu definieren versucht

(Klageerwiderung v. 09.07.2024, S. 6 = Bl. 60 d.A.), verengt sie sachwidrig den von der Klägerin zu bestimmenden und eindeutig bestimmten Streitgegenstand (LG Köln Urteil vom 9. April 2025, 28 O 589/23, GRUR-RS 2025, 29884 Rz. 33, beck-online).

Durch diese, ihr nicht zustehende Beschränkung des Streitgegenstands hat sie lediglich die Nutzung von Off-Site-Daten für die Erstellung personalisierter Werbung bei Instagram bei entsprechender fehlender Einwilligung des Nutzers bestritten, nicht aber die von der Klägerin dargelegte, viel umfangreichere (und tatsächlich im hiesigen Verfahren streitgegenständliche) Datenverarbeitung. Insbesondere hat sie nicht bestritten, dass sie von Drittunternehmen Daten zum Nutzungsverhalten ihrer Nutzer auf Drittwebseiten und Apps erhält und für verschiedene Zwecke nutzt. Vielmehr hat sie eingeräumt, dass Dritte ihr Daten zur Verfügung stellen würden, die z.B. Informationen beinhalten, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren, einschließlich solcher Daten, die sie durch die Business Tools erhalte (Klageerwiderung vom 09.07.2024, S. 13 = Bl. 67 d.A.). Diese Daten nutze sie jedenfalls „nur in beschränktem Umfang [...] für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke [...], einschließlich zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta“ (Klageerwiderung v. 09.07.2024, S. 25 = Bl. 79 d.A.). Hieraus folgt gerade, dass die Beklagte Off-Site-Daten auch solcher Nutzer, die in den Einstellungen „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht erlaubt haben, für verschiedene, nicht abschließend dargelegte Zwecke nutzt. Die Beklagte hat zudem nicht bestritten, dass dies auch Daten der Klägerin betrifft.

Die Beklagte schuldet die Auskunft in dem klägerseits beantragten Umfang.

Insbesondere hat sie dem Betroffenen nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. a) die Verarbeitungszwecke mitzuteilen. Weiter ist sie nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. c) DSGVO verpflichtet, den oder die Empfänger, denen gegenüber personenbezogene Daten offengelegt wurden oder noch werden, zu benennen. Weiter hat sie den Zeitpunkt der Offenlegung anzugeben, da es gerade Sinn und Zweck des Art. 15 DSGVO ist, dem Betroffenen die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu ermöglichen (BeckOK Datenschutzrecht/Schmidt-Wudy, 52. Edition, Stand 01.05.2025, Art. 15 Rn. 2) und es hierfür maßgeblich auf den jeweiligen Zeitpunkt der Verarbeitung ankommt. Auskunft über alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten ist gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. g) DSGVO geschuldet. Schließlich kann der Betroffene nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. h) DSGVO Auskunft darüber verlangen, ob eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurde oder wird.

Die Beklagte schuldet die Auskunft in dem klägerseits beantragten Umfang.

Insbesondere hat sie dem Betroffenen nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. a) die Verarbeitungszwecke mitzuteilen. Weiter ist sie nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. c) DSGVO verpflichtet, den oder die Empfänger, denen gegenüber personenbezogene Daten offengelegt wurden oder noch werden, zu benennen. Weiter hat sie den Zeitpunkt der Offenlegung anzugeben, da es gerade Sinn und

Zweck des Art. 15 DSGVO ist, dem Betroffenen die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu ermöglichen (BeckOK Datenschutzrecht/Schmidt-Wudy, 52. Edition, Stand 01.05.2025, Art. 15 Rn. 2) und es hierfür maßgeblich auf den jeweiligen Zeitpunkt der Verarbeitung ankommt. Auskunft über alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten ist gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. g) DSGVO geschuldet. Schließlich kann der Betroffene nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. h) DSGVO Auskunft darüber verlangen, ob eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurde oder wird.

c)

Die Beklagte hat den Auskunftsanspruch auch nicht bereits erfüllt.

Erfüllt i.S.d. § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (BGH, Urteil v. 15.06.2021, VI ZR 576/19, NJW 2021, 2726, 2727, Rz. 19). Nach diesen Maßstäben stellen die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Self Service Tools, insbesondere die Funktion „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“, keine Auskunftserfüllung dar. Denn bereits nach dem Vortrag der Beklagten kann hierüber lediglich eine „eine Zusammenfassung“ der „neueste[n] Aktivitäten“ abgerufen werden (Klageerwiderung, S. 25 = Bl. 78 d.A.).

Aber auch mit den als Anlage B 8 und B 8a eingereichten außergerichtlichen Schreiben hat die Beklagte ihre Verpflichtung zur Auskunft nicht erfüllt. Denn die Beklagte führt in dem Schreiben und auch schriftsätzlich im Verfahren (Schriftsatz v. 10.02.2025, S. 69 f. = Bl. 325 f. d.A.) aus, sie verstehe das Auskunftsbegehren der Klägerin dahingehend, dass diese lediglich Auskunft bezüglich von Dritten zur Verfügung gestellter Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung (von ihr streitgegenständliche Datenverarbeitung genannt, s.o.) verlangt. Durch diese ihrerseits vorgenommene Verengung des klägerseitigen Auskunftsbegehrens hat die Beklagte aber hinsichtlich der übrigen, tatsächlich streitgegenständlichen Datenverarbeitung überhaupt keine Auskunft erteilt. Darüber hinaus verweist die Beklagte die Klägerin in dem außergerichtlichen Schreiben weitgehend auf die - wie dargelegt unzureichenden – Self Service Tools.

2.

Die Klägerin hat weiter ein Anspruch auf Löschung der im Klagantrag zu 1a. genannten Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

Hiernach hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten des Betroffenen unverzüglich zu löschen, sofern diese unrechtmäßig verarbeitet wurden. Die dargelegte Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klägerin durch die Beklagte ist nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Erhebung und Verarbeitung der durch die Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten verstößt bereits gegen den Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO folgt, dass die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet für die Einhaltung dieses Grundsatzes ist. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO muss die Datenverarbeitung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Hieraus folgt, dass der Verantwortliche nicht allgemein und unterschiedslos personenbezogene Daten erheben darf und er von der Erhebung absehen muss, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-446/21, juris). Vorliegend sind die Business Tools schon nach dem Beklagtenvortrag „ein allgegenwärtiger und integraler Bestandteil der alltäglichen Internetnutzung“ und werden diese von „Millionen von Organisationen“ genutzt (Klageerwiderung, S. 14 = Bl. 67 d.A.). Angesichts dieser großen Verbreitung der Business Tools ist von einem enormen Umfang gesammelter personenbezogener Daten der Nutzer betreffend ihre Aktivitäten auf anderen Webseiten oder Apps auszugehen, die unterschiedslos und für lange Zeiträume („die Event-Daten maximal zwei Jahre lang“, Nutzungsbedingungen für die Business Tools, Abschnitt 2 lit. a i 1 und 4 lit. b) von der Beklagten für nicht abschließend dargelegte, also auch unbekannte Zwecke verwendet werden. Ein solches Vorgehen ist nicht mit dem Grundsatz der Datenminimierung vereinbar (so auch LG Braunschweig, Urteil vom 04.06.2025, 9 O 2615/23, juris, Rz. 148).

Die Datenverarbeitung durch die Beklagte ist auch nicht nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO gerechtfertigt. Hiernach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere Zwecke gegeben hat. Die Klägerin hat in die Datenverarbeitung nicht eingewilligt. Vorliegend gibt die Beklagte dem Nutzer in den Einstellungen von Instagram zwar die Möglichkeit, die Nutzung von Off-Site-Daten für die Erstellung personalisierter Werbung auf Instagram zu gestatten. Auch wenn die Klägerin davon durch entsprechendes Setzen des Reglers Gebrauch gemacht haben mag, erfasst diese Einwilligung nur die Datenverarbeitung für personalisierte Werbung, nicht aber die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken.

Die Beklagte kann sich für die Phase nach der Übermittlung der Daten durch die Drittanbieter nicht auf eine etwaige erteilte Einwilligung auf den Drittseiten berufen. Für die Weiterverarbeitung der Daten nach Übermittlung an sie ist die Beklagte allein verantwortlich und muss die Einwilligung der Nutzer nachweisen. Der Drittanbieter und der Anbieter der Business Tools sind insofern jeweils Verantwortliche hinsichtlich ihrer jeweiligen Datenverarbeitung (vgl. EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C 40/17, MMR 2019, 579).

Es greift auch kein anderer Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO. Die Verarbeitung von Daten zum Nutzerverhalten auf anderen Webseiten oder Apps ist nicht erforderlich bzw. objektiv unerlässlich, um die Dienste des sozialen Netzwerks Instagram anzubieten, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO. Sie ist auch nicht nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO gerechtfertigt. Hiernach ist die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Es obliegt – entgegen der Auffassung der Beklagten – nicht der Klägerin, die von der Beklagten verfolgt, ihr unter Umständen unbekannten Verarbeitungszwecke zu rügen. Vielmehr hat die Beklagte als Verantwortliche die Rechtmäßigkeit ihrer Datenverarbeitung substantiiert darzulegen und nachzuweisen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 22.11.2024, 25 U 33/24, GRUR-RS 2024, 33918). Vorliegend trägt die Beklagte aber schon nicht vor, welche Zwecke sie (neben den von ihr benannten „Sicherheits- und Integritätszwecken“, Klageerwiderung v. 21.05.2024, S. 24 = Bl. 74 d.A.) mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klägerin jeweils verfolgt. Ein pauschaler Verweis auf sämtliche in der Datenschutzrichtlinie der Beklagten (Anlage K 1) aufgeführten Zwecke reicht jedenfalls nicht aus. Insofern kann schon keine Interessenabwägung vorgenommen werden.

Der Lösungsanspruch entfällt auch nicht, weil die Klägerin in den Einstellungen ihres Instagram-Accounts die Option „Frühere Aktivitäten löschen“ auswählen kann. Die Beklagte trägt insofern selbst vor, dass bei Auswahl dieser Option lediglich eine Trennung der Aktivitäten von dem Nutzerkonto erfolgt; eine Löschung findet somit nicht statt.

3.

Der Klägerin steht weiter ein Anspruch auf Anonymisierung der im Klagantrag zu 1b. sowie 1c. genannten Daten zu.

Soweit die Klägerin eine Anonymisierung der Daten begehrt, kann dahinstehen, ob ein solcher Anspruch aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO folgt (verneinend LG Stuttgart, Urteil vom 24.10.2024, 12 O 170/23, juris, Rz. 85), insbesondere sofern eine solche Anonymisierung als Minus gegenüber dem weitergehenden Lösungsanspruch die Rechte der Klägerin gleichermaßen wahrt. Denn jedenfalls ergibt sich ein solcher Anspruch auf Anonymisierung als Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG wegen Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bzw. aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Nutzungsvertrag (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024, VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910, 1919; a.A. LG Stuttgart, Urt. vom 24.10.2024, 12 O 170/23, juris Rz. 85).

4.

Der Klagantrag zu 3. ist dem Grunde nach, aber nicht in der geltend gemachten Höhe begründet.

a)

Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 2.000,00 € gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu. Gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Der Verstoß gegen die DSGVO liegt in der Verarbeitung der Daten der Klägerin unter Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung bzw. ohne Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO.

Der Klägerin ist auch ein immaterieller Schaden entstanden. Dieser liegt in dem Verlust der Kontrolle über ihre Daten.

aa)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt der bloße Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO dar (BGH, Urteil vom 18.11.2024, VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910 Rz. 31). Der Begriff des immateriellen Schadens ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren (BGH, a.a.O., Rz. 28). Dabei soll nach Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO reicht nach der Rechtsprechung des EuGHs jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich (siehe nur EuGH, Urteil vom 20.06.2024, C-590/22, Rz. 25). Steht ein Kontrollverlust fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern (BGH, a.a.O., Rn. 31).

bb)

Nach diesen Maßstäben hat die Klägerin einen Kontrollverlust hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten erlitten. Die Beklagte hat die durch die Business Tools generierten Daten ohne eine entsprechende Einwilligung verarbeitet. Die Klägerin weiß hierbei nicht, um welche Daten es sich im Einzelnen handelt und zu welchen Zwecken diese in welchem Umfang verwendet werden. Darin liegt der Kontrollverlust.

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 18.11.2024 (VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910, Rz. 28 ff.) insofern folgendes ausgeführt:

„Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren (st. Rspr., EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 31 – PS GbR; vom 25. Januar 2024 – C-687/21, CR 2024, 160 Rn. 64 – MediaMarkt-Saturn; vom 4. Mai 2023 – C-300/21, VersR 2023, 920 Rn. 30 und 44 – Österreichische Post). Dabei soll nach ErwG 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich (st. Rspr., vgl. EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 25 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 34 – juris; vom 4. Mai 2023 – C-300/21, VersR 2023, 920 Rn. 42 – Österreichische Post). Weiter hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat (EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 26 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36 – juris; vom 4. Mai 2023 – C-300/21, VersR 2023, 920 Rn. 51 – Österreichische Post). Allerdings hat der Gerichtshof auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet ist, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellen (EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 27 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36 – juris). Schließlich hat der Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ErwG 85 DSGVO (vgl. ferner ErwG 75 DSGVO) klargestellt, dass schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert (EuGH, Urteile vom 4.

Oktober 2024 – C-200/23, juris Rn. 145, 156 i.V.m. 137-Agentsia po vpisvaniyata; vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 33 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 42 – juris; vgl. zuvor bereits EuGH, Urteile vom 25. Januar 2024 – C-687/21, CR 2024, 160 Rn. 66 – MediaMarktSaturn; vom 14. Dezember 2023 – C-456/22, NZA 2024, 56 Rn. 17-23 – Gemeinde Ummendorf sowie – C-340/21, NJW 2024, 1091 Rn. 82 – Natsionalna agentsia za prihodite). Im ersten Satz des 85. Erwägungsgrundes der DSGVO heißt es, dass "[e]ine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen [kann], wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste ... oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person". Aus dieser beispielhaften Aufzählung der „Schäden“, die den betroffenen Personen entstehen können, geht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff „Schaden“ insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle („the mere loss of control“, „la simple perte de contrôle“) über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte (EuGH, Urteile vom 4. Oktober 2024 – C-200/23, juris Rn. 145 – Agentsia po vpisvaniyata; vom 14. Dezember 2023 – C-340/21, NJW 2024, 1091 Rn. 82 – Natsionalna agentsia za prihodite). Freilich muss auch insoweit die betroffene Person den Nachweis erbringen, dass sie einen solchen – d.h. in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden – Schaden erlitten hat (vgl. EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 33 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36 und 42 – juris). Ist dieser Nachweis erbracht, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern.“

Gemessen hieran ist der Klägerin ein Schaden erwachsen. Es steht fest, dass die Klägerin Webseiten besucht hat, welche Business Tools nutzen und daher Daten an die Beklagte übermittelt haben.

Davon ist die Kammer nach Anhörung der Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung überzeugt (§ 286 ZPO). Zwar mag die Parteianhörung kein förmliches Beweismittel sein. Der

Tatrichterin ist es nach § 286 ZPO allerdings grundsätzlich erlaubt, allein aufgrund des Vortrags der Parteien und ohne Beweiserhebung festzustellen, was für wahr und was für nicht wahr zu erachten ist. Sie kann im Rahmen der freien Würdigung des Verhandlungsergebnisses insbesondere den Angaben einer nach § 141 ZPO persönlich angehörten Partei Glauben schenken (vgl. BGH, Beschluss vom 27.09.2017, XII ZR 48/17, juris, Rz. 12 m.w.N.).

Die Klägerin hat im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung angegeben, die Internetseiten der F.A.Z., der Süddeutschen Zeitung und der Bild-Zeitung sowohl beruflich als auch privat regelmäßig besucht zu haben, um sich über politische Entwicklungen zu informieren.

Wenn sie den Kauf eines Autos geplant habe, habe sie die Seiten der Vergleichsportale idealo.de und Check24 genutzt. Bei medizinischen Fragen habe sie die Seite der Online Shopapotheke, zum Einkaufen die Seite von Amazon besucht.

Auch PayPal nutze sie viel.

Dabei ist es unstreitig, dass zumindest einige der genannten Internetseiten Business Tools nutzen. Soweit die Beklagte den Besuch der Internetseiten durch die Klägerin mit Nichtwissen bestreitet, ist dieses Bestreiten unzulässig. Denn der Beklagten ist bekannt, ob und von welcher Internetseite sie die Klägerin betreffende Daten übermittelt bekommen hat. Durch diese übermittelten Daten kann die Beklagte das Nutzerverhalten der Klägerin auf den betroffenen Internetseiten nachverfolgen und sich so ein Bild von den Aktivitäten der Klägerin im Internet machen. Welchen Zweck die Beklagte mit diesen angesammelten Daten verfolgt, bleibt im Dunkeln. Dadurch hat die Klägerin keine Kontrolle darüber, was mit den auf Drittwebseiten angefallenen Daten bei der Beklagten geschieht.

Soweit die Beklagte zuletzt darauf verweist, Drittanbieter könnten die Conversions-API so integrieren, dass keine Daten an sie, die Beklagte, übertragen würden, bis die Einwilligung eingeholt wurde, so vermag sie damit nicht zu überzeugen. Selbst wenn sie Drittanbietern Informationsquellen (in der Anlage B 18 als „Ressource“ bezeichnet) zur ordnungsgemäßen Implementierung der Einwilligungslogik zur Verfügung stellen und empfehlen mag, mit einem Anbieter einer Einwilligungsmanagement-Plattform („CMP“) zusammenzuarbeiten, um eine angemessene Einwilligungsfunktion und die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, so stellt sie gleichwohl nicht sicher, dass nicht ohne ausdrückliches und umfassendes Einverständnis der Nutzer keine Daten übermittelt werden.

Von Business Tools erfasste personenbezogene Daten der Klägerin sind an die Beklagte gelangt und werden von ihr verarbeitet.

Auch wenn Einzelheiten streitig sind, so ist doch der Kernsachverhalt unstreitig, dass durch Business Tools erfasste und an die Beklagte weitergeleitete Daten der Klägerin bei der Beklagten

vorliegen und von ihr verwendet werden, dass also eine Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte stattfindet.

Bei der Höhe des der Klägerin zuzuerkennenden Schadensersatzes berücksichtigt die Kammer, dass einerseits eine Mehrzahl von Datenübertragungen gegenständlich ist, weil die Klägerin mehrere Webseiten unter Einbindung von Business Tools besucht hat. Zudem hat die Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung mitgeteilt, dass sie sich aufgrund der streitgegenständlichen Datenverarbeitung beobachtet und unsicher fühle.

Es besteht zudem ohne Weiteres eine Kausalität zwischen den Datenschutzverstößen der Beklagten und dem Kontrollverlust der Klägerin über diese Daten. Ebenso sind die Datenschutzverstöße der Beklagten – wie sich aus den glaubhaften Angaben der Klägerin zur Überzeugung der Kammer ergibt – zumindest mitursächlich dafür, dass die Klägerin Befürchtungen wegen einer Profilbildung im Internet entwickelt hat und sich in der privaten Internetnutzung einschränkt.

So hat die Klägerin ausgeführt, dass sie konkrete Maßnahmen zur Verringerung des Risikos weitere Erhebung von Daten ergriffen habe. Sie hat angegeben, Cookies soweit wie möglich auszuschließen.

Die Klägerin legte sehr überzeugend dar, aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Bundeswehr darauf angewiesen zu sein, sich umfassend über die politische Lage zu informieren und aufgrund der von der Beklagten eingesetzten Business Tools Sorge zu haben, die Seiten der großen deutschen Zeitungen für ihre Information zu nutzen. Aus diesem Grunde sei sie dazu übergegangen, sich über die Seiten der Bundeswehr zu informieren, auch wenn es sie besorge, sich dort nicht all umfassend informieren zu können. Im Übrigen greife sie auf die Seiten kleiner Redaktionen zurück in der Hoffnung, dass bei ihnen keine Business Tools aufgespielt seien.

Wenn sie sich über Gesundheitsfragen informieren wolle, nutze sie inzwischen nicht mehr die Seite einer Onlineapotheke, sondern informiere sich analog entweder bei ihrer im Krankenhaus tätigen Schwester oder auf der Seite einer kleinen in der Nähe ansässigen Apotheke.

Die Klägerin erläuterte weiter, dass sie sich auch nicht mehr in Finanzfragen über die Seite check 24 informiere, da sie Sorge habe, dass ihre Daten dort abgegriffen würden. Vielmehr habe sie sich einen Finanzberater gesucht, was für sie auch mit weiteren Kosten verbunden sei.

Die Klägerin vermochte ferner plausibel darzulegen, dass sich auf die Nutzung von Instagram auch aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit angewiesen sei.

Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Kammer von der Klägerin im Rahmen der Anhörung gewonnen hat, sowie der nachvollziehbaren Schilderung der ergriffenen Maßnahmen, ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin sich tatsächlich in einem höheren Maße von

der streitgegenständlichen Datenverarbeitung beeinträchtigt fühlt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint ein Schadensersatz in Höhe von 2.000 € angemessen.

Bei einem bloßen Kontrollverlust geht die neuere (auch obergerichtliche) Instanzrechtsprechung zu Fällen des „Datenscrapings“ bei Facebook durch Ausnutzung der Kontaktimportfunktion von Beträgen im Bereich von 100 € bis 250 € aus (vgl. etwa OLG Dresden, Urteil vom 10.12.2024, 4 U 808/24, juris, Rz. 24: 100 €; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.05.2024, 13 U 114/23, Rz. 34: 250 €). Der BGH hat zu einem solchen „Datenscraping“-Fall ausgeführt, dass bei einem bloßen Kontrollverlust gegen die (tatsächliche) Bemessung des Schadensersatzes in einer Größenordnung von 100 € von Rechts wegen keine Bedenken bestehen (BGH, Urteil vom 18.11.2024, VI ZR 10/24, BGHZ 242, 180, zitiert nach juris, Rz. 100).

Obergerichtliche Rechtsprechung zur Schadensersatzzumessung bei einem Kontrollverlust durch Business Tools liegt – soweit ersichtlich – noch nicht vor.

Aus Sicht der erkennenden Kammer wiegt der Kontrollverlust als solcher in der vorliegenden Fallgestaltung im Ergebnis etwas schwerer als in den Fällen des „Datenscrapings“ durch Ausnutzung der Kontaktimportfunktion bei „Facebook“. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Der Kontrollverlust in den erwähnten „Datenscraping“-Fällen, wozu u.a. die vorstehend erwähnte BGH-Entscheidung vom 18.11.2024 ergangen ist, bezog sich auf einen eng umrissenen Kreis an Daten des einzelnen Nutzers. Demgegenüber lässt sich Kreis der Daten eines Nutzers, die die Beklagte über MBT erlangt hat, aus Nutzersicht nicht überblicken. Angesichts der weiten Verbreitung von MBT und der bestehenden Möglichkeiten, eine große Zahl und Vielfalt von Aufrufen, Eingaben und sonstigen Aktionen wie Klicks auf den Drittseiten und in Apps mittels MBT zu übertragen, reicht die Breite der betroffenen Daten deutlich weiter als in den „Datenscraping“-Sachverhalten. Auch die Tiefe der Datenbetroffenheit ist im Hinblick auf die (zumindest aus Nutzersicht) plausiblerweise bestehende Möglichkeit einer Profilbildung weiter. Betroffen sind nicht nur Informationen dazu, dass ein Nutzer bestimmte Webseiten zu bestimmten Zeitpunkten aufgerufen hat, was bereits für sich Rückschlüsse auf Meinungen, Interessen und sonstige Persönlichkeitsaspekte zulässt, sondern auch Eingaben und Klicks („Events“), die die Nutzer auf der Webseite vorgenommen haben.

Einen Kontrollverlust solcher Art zu verhindern, ist gerade ein Grundanliegen des Datenschutzrechts einschließlich seiner grundrechtlichen Relevanz (Art. 8 Abs. 1 EUGRCh). Das Bundesverfassungsgericht hat zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in grundlegender Weise ausgeführt (BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83, BVerfGE 65, 1 - Volkszählungsurteil, zitiert nach juris, Rz. 148):

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen

in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“

Das Grundanliegen des Datenschutzrechts, diesen Zustand zu verhindern bzw. ihm entgegenzuwirken, wird auch im rechtlichen Rahmen von Art. 8 EUGRCh und der DSGVO verfolgt. Er ist gerade auch unter den (im Verhältnis zum Zeitpunkt des Volkszählungsurteils) grundlegend gewandelten technischen Verhältnissen weiterhin aktuell.

In diesen Hinsichten wiegt der Kontrollverlust in Fallgestaltungen der vorliegenden Art schwerer als in den vergleichshalber erörterten „Scraping“-Entscheidungen.

Andererseits sind in dem Sachverhalt, die den erörterten „Scraping“-Entscheidungen zugrunde liegt, die Daten von Unbefugten auf trickreiche Weise „erbeutet“ und im Darknet veröffentlicht worden, was eine Nutzung zu kriminellen Zwecken („Scamming“, d.h. die Zusendung betrügerischer E-Mails und die Tötigung betrügerischer Anrufe) nahelegte. Insoweit weist der Kontrollverlust in den „Scraping“-Fällen wiederum nachteilige Aspekte auf, die er in Fällen der vorliegenden Art nicht hat. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Nutzer diesen Nachteilen wiederum begegnen kann, sei es durch eine Änderung der E-Mail-Adresse oder einen aufmerksamen Umgang mit Kontaktaufnahmen Unbekannter.

In Abwägung der verschiedenen gegenläufigen Aspekte erachtet die Kammer den bloßen Kontrollverlust in den vorliegenden Fallgestaltungen als insgesamt erheblich schwerwiegender, so dass es vor diesem Hintergrund davon ausgeht, dass ein bloßer Kontrollverlust (d.h. auch ein solcher, aus dem sich keine besonderen Befürchtungen oder Ängste entwickeln) mit 1.000 € auszugleichen wäre.

Im vorliegenden Einzelfall tritt hinzu, dass die Klägerin auch Befürchtungen entwickelt hat, die dazu führen, dass sie sich in ihrer Internetnutzung, insbesondere der Internetnutzung zu privaten Zwecken, einschränkt. Die Klägerin hat anschaulich dargelegt, sich in ihrer Internetnutzung beschränkt und sogar zusätzliche Kosten für eine analoge Information in Kauf genommen zu haben, um sich vor einer Datenübertragung durch Businessstools zu schützen. Die von ihr geschilderten konkreten und erheblichen Sorgen, auch mit Blick auf ihre berufliche Tätigkeit ausspioniert zu werden, waren sehr plausibel. Sie rechtfertigen die Annahme eines über den bloßen Kontrollverlust hinausgehenden Schadens in Höhe von weiteren 1.000 €.

b)

Weitergehende Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art 1 i.V.m. Art. 2 GG wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommen nicht in Betracht. Durch Art. 82 DSGVO ist eine einheitliche und abschließende Anspruchsgrundlage für Schadensersatz bei personenbezogenen Daten geschaffen worden, die gegenüber dem nationalen Recht vorrangig ist (siehe nur OLG Frankfurt, Urteil vom 30.03.2023, 16 U 22/22, juris, Rz. 58 f.).

5.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 284, 286 BGB, nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 15.01.2024 (Anlage K 3) in Verzug gesetzt worden ist. Dabei ist unschädlich, dass die Klägerin in jenem Schreiben ihren Benutzernamen mit „[REDACTED]“ statt mit „[REDACTED]“ angegeben hat.

Aufgrund des ebenfalls mitgeteilten vollständigen Namens der Klägerin war ohne weiteres erkennbar, dass hinsichtlich des in den Benutzernamen eingebauten Vornamens der Klägerin lediglich ein Schreibfehler vorliegt.

6.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Ausgehend von den in Ansatz zu bringenden Gegenstandswerten ist die Klägerin mit dem Klagantrag zu 1. (500,00 €), dem Klagantrag zu 2. (500,00 €) und dem Klagantrag zu 3. teilweise (2.000,00 €) erfolgreich. Insofern ergeben sich Gebühren aus einem Gegenstandswert bis 3.000,00 € gemäß Ziff. 2300 (1,3 Geschäftsgebühr), 7002, 7008 VV RVG in Höhe von 388,12 €. Weitergehende Freistellungsansprüche bestehen nicht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

IV.

Der Streitwert war auf 6.000,00 € festzusetzen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Klagantrag zu 1 (Auskunft): 500,00 €

Klagantrag zu 2 (Löschung/Anonymisierung): 500,00 €

Klagantrag zu 3 (Entschädigung): 5.000,00 €

Klagantrag zu 4 (Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten): kein eigenständiger Wert, § 4 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 25.02.2026



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle